

Satzung
der Landeshauptstadt Potsdam über die Klarstellung des förmlich festgelegten
Entwicklungsbereiches Babelsberg

Aufgrund von § 165 Abs. 6 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, Seite 2141) sowie aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL. I, Seite 398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2000 (GVBL. I, Seite 90), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in öffentlicher Sitzung die folgende Satzung über die Klarstellung der Grenzen des förmlich festgelegten Entwicklungsbereiches Babelsberg.

§ 1

Festlegung des Entwicklungsbereiches

Die am 19.04.1996 in Kraft getretene Entwicklungssatzung vom 10.04.1996 (Amtsblatt Nr. 4/96) über den städtebaulichen Entwicklungsbereich Babelsberg wird in § 3 dahingehend gefasst, dass die „Abgrenzung nach Osten“ anstatt bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 1/2 (Flur 9) bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 5/2 (Flur 9) und die „Abgrenzung nach Süden“ anstatt bis zur südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 1/2 (Flur 9) bis zur südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 5/2 (Flur 9) erfolgt. In die Anlage 2 der Satzung wird das Flurstück 5/2 (Flur 9) aufgenommen.

§ 2

Abgrenzung des Entwicklungsbereiches

Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen in den städtebaulichen Entwicklungsbereich gilt die Außengrenze der auf dem als Anlage 1 der Entwicklungssatzung vom 10.04.1996 beigefügten Lageplan eingezeichneten Linie.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.04.1996 in Kraft.

Potsdam, den 13.02.2001

Potsdam, den 19.02.2001


Oberbürgermeister


Vorsitzende d. Stadtverordnetenversammlung